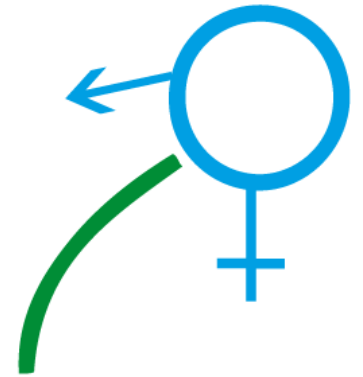




**Plattform  
iNTERSEX**



# „Rechtsfragen zur Intergeschlechtlichkeit“



Referent\_in: Mag.<sup>a</sup> iur. Marija Petričević  
Wien, 06.11.2015

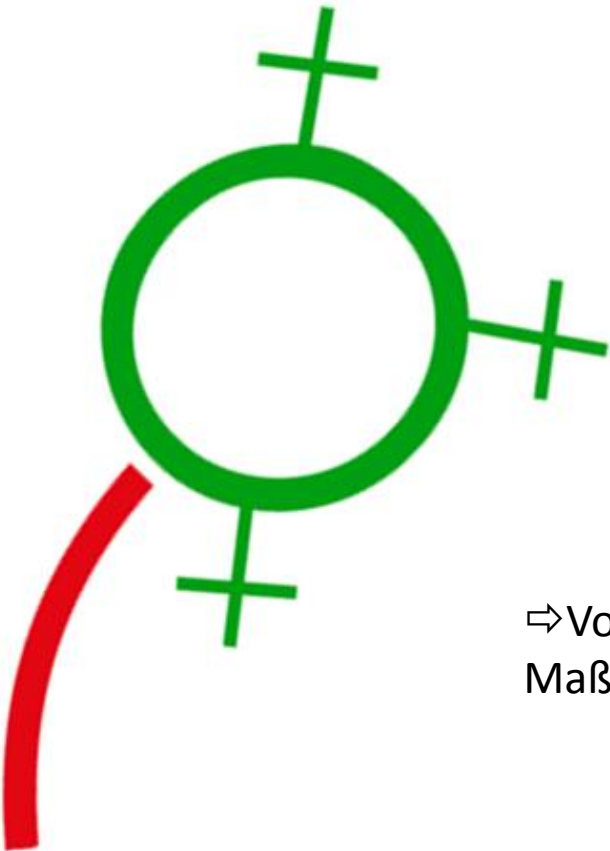
# Intergeschlechtlichkeit im medizinischen Diskurs

⇒ Einordnung als „Störungen der Geschlechtsentwicklung“

⇒ Behandlungsnotwendigkeit durch Annahme von:

- psychischen Problemen
- physischen Problemen wg. potenziell erhöhtem Tumorrisiko
- gesellschaftlicher Stigmatisierung

⇒ Vornahme von hormonellen und/oder chirurgischen  
Maßnahmen zur Geschlechtsnormierung



# Potenzielle Auswirkungen medizinischer Behandlungen auf Inter\*

- Häufige postoperative Komplikationen & wiederholte Eingriffe
- Mögliche Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit
- Sensibilitätsminderung- oder verlust der Genitalien
- Gewaltvolle und traumatisierende Empfindungen



## Betroffenenvereinigungen fordern:

- Entpathologisierung geschlechtlicher Variationen
- umfassende Aufklärung
- **Verbot medizinisch nicht notwendiger, fremdbestimmter geschlechtsnormierender Maßnahmen**

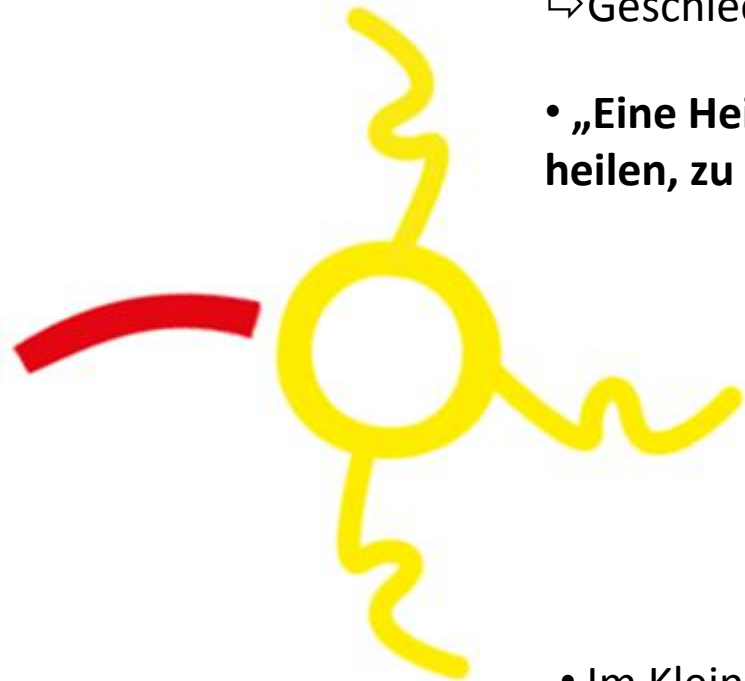
# Rechtliche Aspekte fremdbestimmter Geschlechtsnormierungen

- Bewertung von Intergeschlechtlichkeit als Krankheit  
⇒ Geschlechtsnormierungen = Heilbehandlungen

- „Eine Heilbehandlung verfolgt das Ziel, Leiden zu heilen, zu lindern oder zu verhüten.“

- Das bei intergeschlechtlichen Kindern angenommene Leiden betrifft zumeist die psychosoziale Ebene:  
⇒ Probleme bei Geschlechtsidentitätsentwicklung, in sozialen Beziehungen etc.

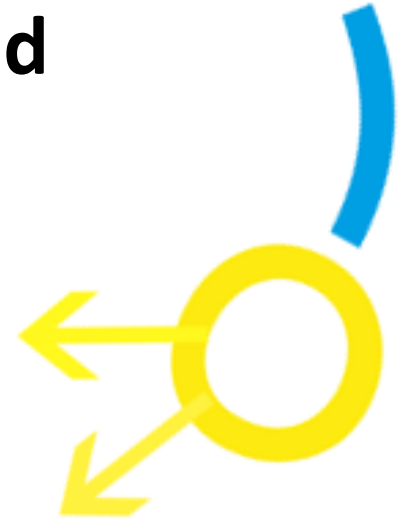
- Im Kleinkindalter ist es nicht möglich einen damit zusammenhängenden Leidensdruck festzustellen!




# Berücksichtigung des „Informed Consent“

= Zustimmung einer aufgeklärten und einwilligungsfähigen Person in eine medizinische Maßnahme

- Die Aufklärung soll der Patientin\_ dem Patienten die Tragweite und das Risiko der relevanten Behandlung möglichst eingehend verdeutlichen
- Das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird ab dem 14. LJ gesetzlich vermutet (**§ 173 Abs 1 ABGB**)
- Liegt keine Einsichts- und Urteilsfähigkeit vor, willigen in medizinische Maßnahmen die Obsorgeberechtigten (Eltern) stellvertretend ein



# Elterliche Stellvertretung bei Geschlechtsnormierungen

- 
- **Notwendigkeit der Beachtung des Kindeswohls (§ 138 ABGB)**  
⇒ fremdbestimmte Geschlechtsanpassungen bergen die Gefahr, dass Betroffene mit den erfolgten Eingriffen im Erwachsenenalter unzufrieden sind
  - **Verbot von medizinisch nicht notwendigen Sterilisationen und Kastrationen (§ 163 ABGB)**
  - **Verbot der Genitalverstümmelung (§ 90 Abs. 3 StGB)**
  - **Verbot kosmetischer Behandlungen** oder Operationen bei Personen, die das 16. LJ noch nicht vollendet haben (**§ 7 ÄsthOpG**)

# Notwendigkeit einer Verbotsnorm: „Vorbild“ Malta

„Gender identity, gender expression and sex characteristics Act“:

- Seit 1. April 2015 normiert **Art 14** ein ausdrückliches Verbot geschlechtszuweisender Behandlungen und/oder chirurgischer Interventionen an den Geschlechtsmerkmalen nicht einwilligungsfähiger Minderjähriger, wenn diese bis zur Einwilligungsfähigkeit Betroffener aufgeschoben werden können
- Malta ist weltweit das erste Land, das fremdbestimmte und medizinisch nicht notwendige geschlechtsnormierende Eingriffe an Kindern explizit gesetzlich untersagt





# Personenstand intergeschlechtlicher Menschen

- Rechtlich anerkannt sind lediglich die Eintragungsmöglichkeiten „weiblich“ und „männlich“
- Das Geschlecht eines Kindes ist innerhalb einer Woche nach der Geburt bekanntzugeben (**§ 11 Abs 1 iVm § 2 Abs 2 PStG**)
- Die geschlechtsspezifische Zuordnung erfolgt gewöhnlich auf Grundlage der körperlichen Beschaffenheit eines Neugeborenen durch medizinisches Personal
- Ein Irrtum bei der Geschlechtszuweisung kann nachträglich berichtigt werden (**§ 42 Abs 3 PStG**)



# Beurkundung der Geburt ohne Angabe des Geschlechts

- Ist eine vollständige Eintragung der Geburt nicht innerhalb einer Woche möglich, muss sie unvollständig durchgeführt werden (**§ 40 Abs 1 PStG**)
  - Diese Eintragung ist von der Personenstandsbehörde durch Ergänzung zu vervollständigen, sobald der ausständige Sachverhalt ermittelt wurde (**§ 41 Abs 2 PStG**)
  - Für die Ergänzung ist allerdings keine Frist vorgesehen
- ⇒ Bestätigt ein medizinisches Attest, dass das Geschlecht eines Kindes nicht im Rahmen der konventionellen Geschlechtskategorien festgestellt werden könne, ermöglicht dies zumindest das Offenlassen der Geschlechtseintragung





**Vielen Dank für  
die  
Aufmerksamkeit!**